

H. Neuroth, A. Oßwald, R. Scheffel, S. Strathmann, K. Huth (Hrsg.)

nestor Handbuch

Eine kleine Enzyklopädie
der digitalen Langzeitarchivierung

Version 2.3

Kapitel 16.3

Langzeitarchivierung
wissenschaftlicher Primärdaten

nestor Handbuch: Eine kleine Enzyklopädie der digitalen Langzeitarchivierung
hg. v. H. Neuroth, A. Oßwald, R. Scheffel, S. Strathmann, K. Huth
im Rahmen des Projektes: nestor – Kompetenznetzwerk Langzeitarchivierung und
Langzeitverfügbarkeit digitaler Ressourcen für Deutschland
nestor – Network of Expertise in Long-Term Storage of Digital Resources
<http://www.langzeitarchivierung.de/>

Kontakt: editors@langzeitarchivierung.de
c/o Niedersächsische Staats- und Universitätsbibliothek Göttingen,
Dr. Heike Neuroth, Forschung und Entwicklung, Papendiek 14, 37073 Göttingen

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek
Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen
Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet unter
<http://www.d-nb.de/> abrufbar.

Neben der Online Version 2.3 ist eine Printversion 2.0 beim Verlag Werner Hülsbusch,
Boizenburg erschienen.

Die digitale Version 2.3 steht unter folgender Creative-Commons-Lizenz:
„Namensnennung-Keine kommerzielle Nutzung-Weitergabe unter gleichen Bedingungen 3.0
Deutschland“
<http://creativecommons.org/licenses/by-nc-sa/3.0/de/>



Markenerklärung: Die in diesem Werk wiedergegebenen Gebrauchsnamen, Handelsnamen,
Warenzeichen usw. können auch ohne besondere Kennzeichnung geschützte Marken sein und
als solche den gesetzlichen Bestimmungen unterliegen.

URL für Kapitel 16.3 „Langzeitarchivierung wissenschaftlicher Primärdaten“ (Version 2.3):
[urn:nbn:de:0008-20100617312](http://nbn-resolving.org/urn/resolver.pl?urn:nbn:de:0008-20100617312)
<http://nbn-resolving.org/urn/resolver.pl?urn:nbn:de:0008-20100617312>



Gewidmet der Erinnerung an Hans Liegmann (†), der als Mitinitiator und früherer Herausgeber des Handbuchs ganz wesentlich an dessen Entstehung beteiligt war.

16.3 Langzeitarchivierung wissenschaftlicher Primärdaten

Gerald Spindler und Tobias Hillegeist

Neben der Langzeitarchivierung von Büchern und Zeitschriften gewinnt die Langzeitarchivierung von wissenschaftlichen Primärdaten (sog. Rohdaten) in jüngster Zeit eine immer bedeutendere Rolle, da immer mehr Hochschulen und Forschungseinrichtungen dazu übergehen, die von ihnen gewonnenen Daten zu archivieren. Dabei sollen die Daten in den meisten Fällen nicht nur archiviert, sondern auch Dritten, wie beispielsweise anderen Forschungseinrichtungen oder einzelnen Fremdforschern zur Verfügung gestellt werden. Aus rechtlicher Sicht ist dabei vor allem entscheidend, ob die Archivierung dieser Daten eine urheberrechtliche Relevanz aufweist, die Daten also urheberrechtlich geschützt sind und, sofern dies zutrifft, wer Inhaber der erforderlichen Nutzungsrechte ist. Des Weiteren stellt sich für Forschungseinrichtungen die Frage, ob es in ihrem Ermessen liegt, die von ihnen gewonnenen Daten zu archivieren oder ob diesbezüglich unter Umständen sogar eine gesetzliche Verpflichtung besteht. Hinsichtlich der Archivierung personenbezogener Daten können sich darüber hinaus datenschutzrechtliche Probleme stellen, was vor allem für Universitätskliniken relevant ist.

Urheberrechtlicher Schutz an einzelnen Daten

Sofern an wissenschaftlichen Primärdaten ein urheber- oder leistungsrechtlicher Schutz besteht, dürften diese nur archiviert werden, sofern die archivierende Einrichtung Inhaber der erforderlichen Nutzungsrechte wäre bzw. der jeweilige Rechteinhaber der Einrichtung die Archivierung gestatten würde. Ein urheberrechtlicher Schutz würde gem. § 2 Abs. 2 UrhG voraussetzen, dass die einzelnen Daten eine persönliche geistige Schöpfung darstellen. Da es, wie oben bereits festgestellt, bei wissenschaftlichen Primärdaten jedoch an der für einen urheberrechtlichen Schutz notwendigen geistigen Schöpfungshöhe fehlt, unterliegen zumindest die einzelnen Daten grundsätzlich nicht dem Schutz des Urheberrechtsgesetzes¹⁸.

18 Siehe dazu bereits oben S. 16:3.

Urheberrechtlicher Schutz gem. § 4 UrhG bzw. §§ 87a ff. UrhG

Etwas anderes könnte jedoch dann gelten, wenn Daten in Tabellen oder auf andere Art zusammengefasst werden. In diesen Fällen könnte nämlich ein Datenbankwerk nach § 4 Abs. 2 UrhG und/oder eine Datenbank gem. § 87a UrhG vorliegen.

Die Entstehung eines urheberrechtlich geschützten Datenbankwerkes im Sinne des § 4 UrhG wird regelmäßig an der dafür erforderlichen geistigen Schöpfungshöhe scheitern, die nach § 4 Abs. 2 UrhG in der individuellen Auswahl oder Anordnung der enthaltenen Daten bestehen muss. Eine solche Individualität wird in den bei Sammlungen von wissenschaftlichen Primärdaten nämlich grundsätzlich nicht vorliegen, da die Anordnung nach logischen Gesichtspunkten erfolgen wird und es damit im Regelfall an einer besonderen Struktur hinsichtlich der Auswahl oder Anordnung der Daten fehlen wird¹⁹.

Im Gegensatz zum urheberrechtlichen Schutz nach § 4 UrhG setzt der leistungsrechtliche Schutz der §§ 87a ff. zwar keine geistige Schöpfungshöhe voraus. Allerdings wird der sui-generis-Schutz der Datensammlung nach § 87a UrhG für Datenbanken, in denen wissenschaftliche Primärdaten enthalten sind, in den meisten Fällen daran scheitern, dass für die Erstellung dieser Datenbanken keine wesentliche Investition im Sinne des § 87a UrhG erforderlich ist. Investitionen werden vielmehr bei der Datenerhebung, also beispielsweise der Durchführung der Forschungsreihe oder eines Experimentes getätigt werden. Die Investitionen für die Datengewinnung sind jedoch im Rahmen des § 87a UrhG nach überwiegender Ansicht in Rechtsprechung und Literatur gerade nicht zu berücksichtigen²⁰.

Datenbankhersteller im Sinne des § 87a UrhG

Sofern für eine Datenbank mit wissenschaftlichen Primärdaten im Einzelfall doch eine wesentliche Investition erforderlich wäre, wäre gem. § 87a UrhG diejenige Person bzw. die Einrichtung Datenbankhersteller und damit Inhaber der an der Datenbank bestehenden Nutzungsrechte, die diese Investition getätigt

19 BGH GRUR 2005, 857, 858 – HIT BILANZ; OLG Nürnberg GRUR 2000, 607; Dreier in Dreier/Schulze, § 4 Rn. 12; Czychowski in Fromm/Nordemann, § 4 Rn. 12; Loewenheim in Loewenheim, § 9 Rn. 229; ders. in Schrickler, § 4 Rn. 8.

20 EuGH GRUR 2005, 254, 256 Tz. 40 ff. – Fixtures-Fußballspielpläne II; EuGH C-46/02 Tz. 44 ff.; EuGH GRUR 2005, 252, 253 – Fixtures-Fußballspielpläne I; siehe auch Erwägungsgrund 9, 10 und 12 der RL96/9/EG; Vogel in Schrickler, § 87a Rn. 30; ; a.A. Czychowski in Fromm/Nordemann, § 87a Rn. 19.

hat²¹. Dies wird im Regelfall die Hochschule oder das Forschungsinstitut sein, in dessen Einrichtungen die Daten zusammengestellt wurden. Damit würden sich hinsichtlich einer Langzeitarchivierung der Daten keine urheberrechtlichen Probleme ergeben. Zu beachten ist jedoch, dass in Fällen, in denen Forschungsprojekte durch sogenannte Drittmittel finanziert werden, die finanzierende Einrichtung wohl Trägerin der wesentlichen Investition und damit Datenbankherstellerin im Sinne des § 87a UrhG wäre, so dass ihr die zur Langzeitarchivierung erforderlichen Nutzungsrechte zustünden. In diesen Fällen könnten Forschungseinrichtungen in ihren Verträgen mit den Drittmittelgebern im Vorfeld vereinbaren, dass eventuell entstehende Nutzungsrechte an Datenbanken, die im Rahmen des finanzierten Forschungsprojektes erstellt werden, der Forschungseinrichtung zumindest als einfache Nutzungsrechte eingeräumt werden. Auf diese Weise wäre sichergestellt, dass die Forschungseinrichtung die anfallenden Daten auch archivieren und Dritten zugänglich machen zu dürfen.

Inhaber der Nutzungsrechte an einem Datenbankwerk

Sollte eine Datensammlung im Einzelfall doch einem urheberrechtlichen Schutz gem. § 4 UrhG unterliegen, wäre der Urheber Inhaber der Nutzungsrechte. Im Gegensatz zum Datenbankhersteller, der auch eine juristische Person sein kann²², kann Urheber jedoch nur eine natürliche Person sein²³. Die Forschungseinrichtung wäre damit also nicht automatisch Inhaberin der Nutzungsrechte an einem Datenbankwerk. Eine gesetzliche Schranke würde zugunsten der Hochschule bzw. Forschungseinrichtung jedoch, wie oben bereits festgestellt, nicht eingreifen²⁴. Die Forschungseinrichtung müsste sich demnach die zur Archivierung erforderlichen Nutzungsrechte vom Nutzungsrechtsinhaber vertraglich einholen.

21 *Dreier* in *Dreier/Schulze*, § 87a Rn. 19; *Czychowski* in *Fromm/Nordemann*, § 87a Rn. 25; *Vogel* in *Schricker*, § 87a Rn. 45.

22 *Kotthoff* in *Dreyer/Kotthoff/Meckel*, § 87a Rn. 40; *Czychowski* in *Fromm/Nordemann*, § 87a Rn. 25, 27; *Dreier* in *Dreier/Schulze*, § 87a Rn. 20.

23 *Katzenberger/Loewenbeim* in *Schricker*, § 7 Rn. 2; *W. Nordemann* in *Fromm/Nordemann*, § 7 Rn. 9; *Schulze* in *Dreier/Schulze*, § 7 Rn.2

24 Siehe bereits oben S. 16:5 f.

Erlangung der Rechte aufgrund eines bestehenden Arbeitsverhältnisses mit dem Rechteinhaber

Unter Umständen erlangt die Hochschule die Rechte jedoch bereits aufgrund eines bestehenden Arbeitsverhältnisses mit dem Rechteinhaber. Dies wäre grundsätzlich der Fall, wenn der Urheber des betreffenden Datenbankwerkes in einem Angestelltenverhältnis zur Universität stünde. Aus diesem folgt nämlich die Pflicht des Arbeitnehmers, dem Arbeitgeber die Nutzungsrechte zu übertragen, die er in Erfüllung seiner aufgrund des Arbeits- oder Dienstverhältnisses geschuldeten Tätigkeit erlangt hat²⁵. Dabei erfolgt die Einräumung der Nutzungsrechte regelmäßig im Voraus bei Abschluss des Arbeits- oder Dienstvertrages²⁶, spätestens jedoch mit Ablieferung des Werkes²⁷. Sofern der Urheber eines Werkes bzw. der Datenbankhersteller oder Lichtbildner in einem Angestellten- oder Dienstverhältnis zur Universität stand, wäre er also gegenüber der Universität grundsätzlich zur Übertragung der Nutzungsrechte verpflichtet. Zu beachten ist jedoch, dass aufgrund der durch Art. 5 Abs. 3 GG verfassungsrechtlich garantierten Wissenschaftsfreiheit diese Grundsätze nicht auf Hochschul-, Honorar- oder Gastprofessoren übertragen werden können, da die Veröffentlichung von Forschungsergebnissen nicht mehr zu deren Aufgabenbereich gehört²⁸. Handelt es sich bei dem Urheber des Datenbankwerkes oder dem Datenbankherstellers also um einen Professor, so wird die Universität nicht aufgrund des bestehenden Arbeitsverhältnisses Inhaberin der entsprechenden Nutzungsrechte. Aus diesem Grund sollte in den von Hochschulen oder Forschungseinrichtungen geschlossenen Arbeitsverträgen grundsätzlich eine Klausel enthalten sein, wonach die Vertragspartner ihrem künftigen Arbeitgeber die Rechte, die sie im Rahmen ihrer Forschungstätigkeit erlangen, zumindest als einfache Nutzungsrechte einräumen. Hinsichtlich des Inhalts einer solchen Klausel ist zu beachten, dass diese aufgrund der sogenannten

25 BGH GRUR 1991, 523, 525; 1952, 257, 258 – Krankenhauskartei; *Dreier* in *Dreier/Schulze*, § 43 Rn. 18; *Dreyer* in *Dreyer/Kotthoff/Meckel*, § 43 Rn. 7, 13; *A. Nordemann* in *Fromm/Nordemann*, § 43 Rn. 1; *Rojahn* in *Schricker*, § 43 Rn. 37; *Wandtke*, GRUR 1999, 390, 392.

26 *Dreier* in *Dreier/Schulze*, § 43 Rn. 19; *Rojahn* in *Schricker*, § 43 Rn. 46.

27 BGH GRUR 1974, 480, 483 – Hummelrechte; *A. Nordemann* in *Fromm/Nordemann*, § 43 Rn. 30.

28 BGH GRUR 1991, 523, 525 – Grabungsmaterialien; 1985, 529, 530 – Happening; OLG Karlsruhe GRUR 1988, 536, 537 – Hochschulprofessor; *Dreier* in *Dreier/Schulze*, § 43 Rn. 12; *Rojahn* in *Schricker*, § 43 Rn. 31, 65; *A. Nordemann* in *Fromm/Nordemann*, § 43 Rn. 43.

Zweckübertragungslehre nicht pauschal abgefasst sein darf, sondern vielmehr die genauen Nutzungsrechte und -arten bezeichnen muss.

Pflicht zur Archivierung

Des Weiteren ist im Rahmen der Langzeitarchivierung von wissenschaftlichen Primärdaten relevant, ob für Forschungseinrichtungen eine gesetzliche Pflicht besteht, die erhobenen Daten zu archivieren. Grundsätzlich besteht dabei keine Verpflichtung zur Archivierung der erhobenen Daten. Ausnahmen ergeben sich jedoch im Bereich der Buchführung, bei Personalsachen, bei Bankunterlagen, Akten der Verwaltung, Gerichtsakten und für medizinische Dokumentationen. Im Rahmen der Langzeitarchivierung von wissenschaftlichen Primärdaten sind dabei vor allem Aufbewahrungs- und Archivierungspflichten von medizinischen Dokumentationen relevant. Diese ergeben sich hauptsächlich aus den §§ 28 Röntgenverordnung (RöntgV), 42 Strahlenschutzverordnung (StrlSchV), sowie 1 Gentechnikaufzeichnungsverordnung (GenTAufzV). Darüber hinaus können sich standesrechtliche Dokumentationspflichten aus den Landesberufsordnungen der Ärzte ergeben. Die genannten Vorschriften schreiben dabei zwar nicht ausdrücklich eine elektronische Archivierung vor, sondern lediglich, dass die Daten generell dokumentiert werden müssen. Dabei wird eine Dokumentation aufgrund des technischen Fortschrittes aber wohl in der überwiegenden Zahl der Fälle elektronisch erfolgen.

Verantwortliche Personen für die ordnungsgemäße Archivierung

Dies wirft die Frage auf, wer für die Durchführung der Archivierung verantwortlich ist, sofern eine Archivierungspflicht besteht.

Verantwortlich für die Dokumentation ist dabei grundsätzlich der gesetzliche Vertreter der Forschungseinrichtung, die in den Anwendungsbereich der oben genannten Normen fällt. Sofern der Anwendungsbereich der RöntgV eröffnet ist, sind daneben gem. § 15 Abs. 2 RöntgV ebenfalls die Strahlenschutzbeauftragten der Einrichtung verantwortlich. Für die Archivierung von Behandlungs- und Untersuchungsdaten ist neben dem gesetzlichen Vertreter der Klinik, an der diese erhoben worden sind, ebenfalls der jeweilige behandelnde Arzt aufgrund des Behandlungs- bzw. Krankenhausvertrages für die ordnungsgemäße Archivierung der Behandlungs- und Untersuchungsverantwortlich.

Verhinderung der Weitergabe archivierter Daten durch Dritte

Sofern die archivierende Einrichtung ihre Daten Dritten, wie zum Beispiel Fremdforschern oder anderen Forschungseinrichtungen zur Verfügung stellt, hat sie unter Umständen ein Interesse daran, dass der Empfänger der Daten diese nicht unbefugt an Dritte weitergibt. Dies gilt vor allem für medizinische Forschungsdaten, da diese in der Regel personenbezogen sind und ihre Verwendung damit den Vorschriften des BDSG bzw. der Landesdatenschutzgesetze unterliegt. Da die Daten aber grundsätzlich keinem urheberrechtlichen oder leistungsrechtlichen Schutz unterliegen werden und ein Unterlassungsanspruch nach § 97 Abs. 1 UrhG damit ausscheidet, muss die unbefugte Weitergabe auf andere Weise verhindert werden. Aus diesem Grund sollte mit Dritten, denen ein Zugriff auf die archivierten Daten gewährt wird, ein Lizenzvertrag geschlossen werden, der die zulässige Nutzung der Daten durch den Fremdforscher regelt und eine Verschwiegenheitsklausel beinhaltet, die die Fremdforscher verpflichtet, die Daten nicht unbefugt weiterzugeben. Für den Fall, dass gegen diese Vereinbarung verstoßen wird, sollte in der Vereinbarung außerdem eine Vertragsstrafe vorgesehen werden.

Sicherstellung der Authentizität und Integrität der archivierten Daten

Eine rechtsgültige Authentizität und Integrität der archivierten Forschungsdaten kann durch Verwendung einer qualifizierten elektronischen Signatur erreicht werden. Dabei besteht grundsätzlich keine Pflicht, die Authentizität und Integrität der Daten sicherzustellen. Eine Ausnahme gilt jedoch für medizinische Forschungsdaten. Bei diesen ist aufgrund der Anforderungen des Bundesdatenschutzgesetzes sowie der einzelnen Landesdatenschutzgesetze, die im Falle der Archivierung medizinischer Forschungsdaten einschlägig sein können, eine Verpflichtung zur Gewährleistung der Integrität und Authentizität anzunehmen²⁹. Aber auch in den übrigen Fällen ist die Verwendung einer qualifizierten elektronischen Signatur anzuraten. Da die Daten nicht nur archiviert, sondern unter Umständen auch fremden Forschungsstellen zur Verfügung gestellt werden sollen, liefe die archivierende Forschungseinrichtung andernfalls Gefahr, das Vertrauen anderer Forschungsstellen in die Authentizität seiner Daten zu verlieren. Darüber hinaus könnten Schadensersatzansprüche anderer Forschungsstellen entstehen, sofern diesen aufgrund von manipulierten Daten

29 Vgl. Anlage zu § 9 BDSG.

ein Schaden entstände und die archivierende Forschungseinrichtung keine entsprechenden Vorkehrungen gegen eine derartige Manipulation getroffen hat.

Zulässigkeit der Archivierung personenbezogener Daten

Neben den Vorschriften des Urheberrechtes könnte sich ein Verbot der Langzeitarchivierung von Daten ebenfalls aus dem BDSG bzw. den Landesdatenschutzgesetzen ergeben, sofern es sich um personenbezogene Daten handelt. In diesen Fällen müsste sich die archivierende Einrichtung das Einverständnis der Personen einholen, auf die sich die Daten beziehen³⁰. Eine rechtswirksame Einwilligung eines Probanden bedarf dabei sowohl nach den Landesdatenschutzgesetzen als auch dem Bundesdatenschutzgesetz der Schriftform³¹. Aus diesem Grund empfiehlt es sich, vom Probanden gleich mehrere Einwilligungserklärungen unterschreiben zu lassen, damit für den Fall der Beschädigung oder Zerstörung eines Exemplars noch mindestens eine weitere formgerechte Erklärung als Ersatz vorhanden ist. Die Anfertigung von Kopien genügt hingegen nicht, da eine Kopie oder auch ein elektronischer Scan nicht der Schriftform des BGB, sondern lediglich der Textform entsprechen³². Auch wenn das Gesetz Ausnahmefälle vorsieht, in denen die Einwilligung auch formlos möglich ist, sollte aus Gründen der Rechtssicherheit stets eine schriftliche Einwilligung eingeholt werden, da die Beurteilung bzw. der Beweis vor Gericht, dass die Schriftform im Einzelfall entbehrlich war, mitunter schwierig sein kann. Darüber hinaus ist der Proband gezielt darauf aufmerksam zu machen, dass er in die Verwertung seiner Daten einwilligt. Dies kann dadurch erreicht werden, dass die Einwilligung visuell hervorgehoben oder im Dokument explizit auf diese hingewiesen wird. Der Proband muss ferner vor Abgabe ausdrücklich darüber informiert werden, welche seiner Daten auf welche Art verarbeitet oder genutzt werden sollen. Insbesondere ist er darauf hinzuweisen, dass seine Daten eventuell anderen Fremdforschern zugänglich gemacht werden. Hinsichtlich des Inhalts der Erklärung muss diese ebenfalls genau spezifizieren, hinsichtlich welcher Daten der Proband seine Einwilligung erteilt und auf welche Arten die Daten genutzt werden dürfen. Schließlich muss die Einwilligung des Probanden auf dessen freier Entscheidung beruhen. Sofern eine wirksame datenschutzrechtliche Einwilligung des Probanden vorliegt, ist darin außerdem gleichzeitig

30 Vgl. z.B. § 4 Abs. 1 Nr. 2 NDSG sowie § 4 BDSG.

31 Siehe nur § 4a BDSG und § 4 Niedersächsisches Datenschutzgesetz (NDSG).

32 *Ellenberger* in Palandt, Bürgerliches Gesetzbuch, 68. Aufl. 2009, § 126 Rn. 8; *Wendland* in Bamberger/Roth (Hrsg.), Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch Bd. 1, 2. Aufl. 2007, § 126 Rn. 6, 8, 11; *Simitis* in Simitis, § 4a Rn. 38.

eine (zumindest konkludent erteilte) Entbindung des Arztes von seiner ärztlichen Schweigepflicht zu sehen. Die Entbindung von der Schweigepflicht entspricht dabei konsequenterweise in ihrer Reichweite dem Umfang, in welchem der Proband auch der datenschutzrechtlich relevanten Nutzung seiner Daten eingewilligt hat.

Rechtliche Anforderungen an die Archivierung personenbezogener Daten

Sofern die Forschungseinrichtung das Einverständnis des Betroffenen zur Archivierung seiner Daten eingeholt hat, treffen Sie im Rahmen der Nutzung und Verarbeitung dieser Daten gewisse Pflichten hinsichtlich der zu treffenden organisatorischen und technischen Maßnahmen³³. So hat sie unter anderem dafür Sorge zu tragen, dass Unbefugte keinen Zutritt zu den Datenverarbeitungsanlagen erhalten. Die archivierende Forschungseinrichtung hat also festzulegen, welche Personen in welchem Umfang Zugang zu ihren Verarbeitungsanlagen und deren IT-Systemen haben dürfen und muss die Bedingungen und die Form der Identifikation und Authentisierung der Zugriffsberechtigten festzulegen³⁴. Hinsichtlich des Zugriffs und der Bearbeitung der Daten ist darüber hinaus genau festzulegen, wie die Authentisierung und Identifikation von Mitarbeitern und Zugriffsgeräten zu erfolgen hat und welche Aktionen bei einer nicht erfolgreichen Authentisierung zu erfolgen haben. Dies kann unter anderem erreicht werden, indem für den Zugriff auf den Datenkatalog und die Eingabe neuer bzw. die Veränderung bereits gespeicherter Daten spezielle Zugriffsrechte entsprechend den Aufgabenfeldern der einzelnen Mitarbeiter zugeteilt werden³⁵. Damit könnte nur ein begrenzter und möglichst kleiner Kreis von Mitarbeitern Eingaben vornehmen und die gespeicherten personenbezogenen Daten ändern. Dabei sind die Zugriffsrechte nur insoweit zu erteilen, als die Inhaber der Zugriffsrechte diese auch tatsächlich ihrem Tätigkeitsfeld entsprechend benötigen. So könnten separate Nutzungsrechte für den Zugang zu den Daten, der Eingabe von neuen Daten, der Übertragung der Daten an einen anderen Speicherort, der Veränderung sowie der Löschung der Daten erteilt werden. Die Vergabe, Änderung oder Entziehung dieser Nutzungsrechte darf dabei nur durch autorisierte Personen erfolgen und ist genau zu dokumentieren, damit

33 Siehe z.B. § 9 BDSG und § 7 NDSG

34 *Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik BSI* (Hrsg.), Handbuch für die sichere Anwendung der Informationstechnik, 1992, 11.2.4; abrufbar unter: <https://www.bsi.bund.de/ContentBSI/Publikationen/KriterienSicherheitshandbuch/sicherheitshandbuch.html>; siehe auch Kommentar zum NDSG, § 7 Zu Abs. 2 Nr. 5.

35 *BSI*, 1992, 11.2.4; 11.2.5; 11.2.6.

stets Klarheit darüber herrscht, wie groß der Personenkreis ist, der Zugriff auf die Daten hat und welche Personen er umfasst. Die Datenbestände sind infolge dessen so aufzubereiten, dass bei einer Eingabe in den Datenbestand zunächst geprüft wird, ob die jeweilige Person auf die Daten zugreifen darf, bzw. ob und inwieweit sie Änderungen an den Datensätzen vornehmen darf. Dies kann beispielsweise durch die Einrichtung von Zugriffssicherungen in Form von Passwörtern und durch chipkartenbasierte oder biometrische Identifikationsverfahren geschehen. Des Weiteren empfiehlt sich in diesem Zusammenhang die Installation eines physikalischen Schreibschutzes, damit die Daten nicht nachträglich manipuliert werden können³⁶. Daneben sollten Regeln für die Aufbewahrung von Datenträgern, wie etwa CD-ROM oder Festplatten, aufgestellt werden, auf denen sich personenbezogene Daten befinden. Neben diesen Maßnahmen, die eine unbefugte Veränderung bzw. einen unbefugten Zugriff verhindern sollen, sollten die archivierten Daten unter Umständen mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen werden, um so etwaige Manipulationen von Datenbeständen möglichst schnell aufzufinden, die trotz aller getroffenen Sicherheitsvorkehrungen unter Umständen nicht verhindert werden können. Ferner sollten Ereignisse im Zusammenhang mit den personenbezogenen Daten protokolliert werden, um so feststellen zu können, zu welchem Zeitpunkt welche Daten von welchem Zugriffsgeräte aufgerufen bzw. verändert worden sind. Eine Protokollierung sollte ferner hinsichtlich der erteilten Zugriffsrechte erfolgen. Zu beachten ist dabei, dass die vorgenommenen Protokollierungen vollständig und klar aufgebaut sind, um im Ernstfall tatsächlich nachvollziehen zu können, zu welchem Zeitpunkt welche Veränderung von welchem Arbeitsplatz vorgenommen wurde³⁷.

36 BSI, 11.2.5.

37 So auch Kommentar zum NDSG, § 7 Zu Abs. 2 (Nr.6) Nr. 7; BSI, 11.2.4.

Literatur

- Bamberger, H. G./Roth, H. (Hrsg.), *Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch*, Bd. 1, 2. Aufl. 2007.
- Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik BSI (Hrsg.), *Handbuch für die sichere Anwendung der Informationstechnik*, 1992, abrufbar unter: <http://www.bsi.bund.de/literat/kriterie.htm>.
- Der Landesbeauftragte für den Datenschutz Niedersachsen, *Kommentar zum NDSG*; abrufbar unter: http://www.lfd.niedersachsen.de/live/live.php?navigation_id=12909&article_id=56079&_psmand=48.
- Dreier, T./Schulze, G., *Urheberrechtsgesetz: Kommentar*, 3. Aufl. 2009.
- Dreyer, G./Kotthoff, J./Meckel, A. (Hrsg.), *Heidelberger Kommentar zum Urheberrecht*, 2. Aufl. 2009.
- Fromm, F.K./Nordemann, W. (Hrsg.), *Urheberrecht: Kommentar zum Urheberrechtsgesetz*, 10. Aufl. 2009.
- Loewenheim, U. (Hrsg.), *Handbuch des Urheberrechts*, 2003.
- Schricker, G. (Hrsg.), *Urheberrecht: Kommentar*, 3. Aufl. 2006.
- Simitis, S. (Hrsg.), *Bundesdatenschutzgesetz*, 6. Aufl. 2006.
- Wandtke, A., „Reform des Arbeitnehmerurheberrechts?“, GRUR 1999, 390.